

Amtsgericht Mitte - Rechtsantragsstelle und Kirchenaustritte	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	3
Prozess- und Verfahrenskostenhilfe beantragen	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	5
Formulare	5
Gebühren	6
Rechtsgrundlagen	6
Hinweise zur Zuständigkeit	6

Amtsgericht Mitte - Rechtsantragsstelle und Kirchenaustritte

Amtsgericht Mitte

Anschrift

Littenstraße 12-17
10179 Berlin

Kontakt

Telefon: (0)30 9023-0

Fax: (0)30 9023-2223

Internet: <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/mitte/index.html>

Kontaktformular: <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/mitte/index.html>

Barrierefreie Zugänge



Zugang für Rollstuhlfahrer über Fahrstuhl neben dem Haupteingang Littenstraße 14

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 13:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 13:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 - 13:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 13:00 Uhr, zusätzlich zwischen 15:00 - 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Kirchenaustritt beim Amtsgericht Mitte nur erklären können, wenn Sie im Gerichtsbezirk gemeldet sind. Prüfen Sie daher unbedingt eigenständig die örtliche Zuständigkeit unter folgenden Link: <https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche>. Der Gerichtsbezirk ist nicht immer übereinstimmend mit den Bezirksgrenzen der Bürgerämter.

Sollten Sie einen Termin gebucht haben und nicht im Gerichtsbezirk gemeldet sein, kann Ihre Kirchenaustrittserklärung nicht aufgenommen werden!

Können Sie keinen Termin buchen, dann sind aktuell alle verfügbaren Termine ausgebucht. Probieren Sie es zu einem späteren Zeitpunkt erneut.

Bitte verzichten Sie auf schriftliche Anfragen zur Terminvereinbarung, da lediglich die online ausgewiesenen Termine angeboten werden können.

Alternativ können Sie Ihren Austritt auch selbst schriftlich formulieren und Ihre

Unterschrift von einer Notarin oder einem Notar Ihrer Wahl beglaubigen lassen.
Diese Urkunde müssen Sie beim Amtsgericht einreichen.

Die Gerichtszahlstelle bleibt bis auf weiteres geschlossen. Sie erhalten eine
Gerichtskostenrechnung übersandt. Wir bitten um Verständnis.

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

S3, S5, S7, S75, S9 (Ausstieg: S-Bhf. Alexanderplatz)

U-Bahn

Linien 5 und 8 (Ausstieg: U-Bhf. Alexanderplatz) U-Bahn Linie 2 (Ausstieg: U-Bhf.
Klosterstraße)

Bus

100, 200, M48, TXL (Haltestelle: S+U Alexanderplatz)

Tram

M4, M5, M6 (Haltestelle: S+U Alexanderplatz)

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe beantragen

Wenn Sie bei Gericht eine Klage erheben, einen Antrag stellen oder sich in einem laufenden Verfahren verteidigen wollen, müssen Sie in der Regel Prozess- bzw. Verfahrenskosten zahlen.

Die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe soll Ihnen die Verfolgung oder Verteidigung Ihrer Rechte ermöglichen, falls Sie diese Kosten nicht oder nur teilweise (in Raten) aufbringen können. Sie kann auch dann bewilligt werden, wenn Sie zur Durchsetzung eines Anspruchs die Zwangsvollstreckung betreiben müssen. Schreibt das Gesetz eine anwaltliche Vertretung vor oder ist diese aus anderen Gründen notwendig, ist es möglich, auf Antrag einen Anwalt beigeordnet zu bekommen.

Hinweis zum Kostenrisiko

Es verbleibt auch bei bewilligter Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe ein Kostenrisiko. Die Bewilligung gilt nur für den eigenen Anteil an den Verfahrenskosten. Wer unterliegt und dem Gegner Kosten erstatten muss, ist durch die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht geschützt. Die gegnerischen Kosten sind trotzdem zu bezahlen.

Voraussetzungen

• Erfolgsaussicht

(https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_114.html)

Die Rechtsverfolgung darf nicht mutwillig sein. Aus dem Antrag muss sich für das Gericht die vom Gesetz (§ 114 ZPO) geforderte hinreichende Aussicht auf Erfolg schlüssig ergeben. Sie können dazu zum Beispiel einen Entwurf der beabsichtigten Klage oder des beabsichtigten Antrages beifügen.

• Kein anderweitiger Rechtsschutz

- Ein Anspruch auf Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe besteht nicht, wenn eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle die Kosten übernehmen würde.
- Sie wird auch dann nicht gewährt, wenn aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht jemand anderes für die Kosten aufkommen muss (Prozess- oder Verfahrenskostenvorschuss). Das können der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner bzw. die Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin oder bei einem unverheirateten Kind die Eltern oder ein Elternteil sein.

• Besondere persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse

(https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_115.html)

Für die Kosten des Verfahrens müssen Sie zunächst das eigene Einkommen und Vermögen einsetzen. Reicht dieses nicht aus, kann das Gericht Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe mit oder ohne Ratenzahlungsanordnung bewilligen.

- Wenn Ihnen Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, so müssen Sie alle Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen jederzeit unaufgefordert und unverzüglich dem Gericht mitteilen. Dazu gehört auch die veränderte

Anschrift bei Umzug.

- Das Gericht prüft in regelmäßigen Abständen, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe noch vorliegen.

- **Das Verfahren darf noch nicht beendet sein**

Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe werden in der Regel nicht rückwirkend bewilligt. Sie sollten den Antrag daher so früh wie möglich stellen.

- **Keine mutwillige Rechtsverfolgung**

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung darf nicht mutwillig sein. Bevor Sie den Antrag stellen, sollten Sie deshalb überlegen, ob Sie auch gerichtlich vorgehen würden, wenn Sie die Verfahrenskosten selbst bezahlen müssten.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Prozess- und Verfahrenskostenhilfe**

Sie oder Ihr/e beauftragte/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin müssen den Antrag schriftlich stellen und begründen. Sie können den Antrag auch während eines laufenden Verfahrens stellen, allerdings nicht mehr, wenn das Verfahren bereits beendet ist.

- **Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse**

Füllen Sie die Erklärung unbedingt vollständig aus und beantworten Sie jede Rubrik. Die Erklärung muss datiert und von Ihnen unterschrieben sein (handschriftlich).

- Sie müssen die Erklärung bei Gericht in deutscher Sprache einreichen.

- **Belege zu Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Situation (in Kopie)**

Welche Unterlagen und Belege Sie beifügen müssen, können Sie den Merkblättern und den Ausfüllhinweisen entnehmen.

Formulare

- **Antrag auf Prozess- und Verfahrenskostenhilfe**

(https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-lichtenberg/_assets/formularserver/muster-pkh-antrag-online.pdf)

- **Ausfüllhilfe Formular Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe (Leichte Sprache)**

(https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/ausfuellhilfe-pkh-formular-ls-jv205c_08-2016.pdf)

- **Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse**

(https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/mdb-senatsverwaltungen-justiz-formularserver-prozesskostenhilfe-pkh_erkl_rung.pdf)

- **Merkblatt Prozess- und Verfahrenskostenkostenhilfe**

(https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-lichtenberg/_assets/formularserver/ag-lb-merkblatt-prozesskostenhilfe-01-11-2014.pdf)

- **Merkblatt: Hinweise zur Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (Deutsch)**

(<https://www.berlin.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/zp-40-hinweisblatt-stand-04-17.pdf>)

- **Hinweisblatt und Ausfüllhinweise zur Erklärung über die**

persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (weitere Sprachen)
(<https://www.berlin.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/artikel.418028.php>)

Gebühren

- keine: für das Verfahren über den Antrag auf Prozess- und Verfahrenskostenhilfe
- Ob Kosten für den Anwalt entstehen, hängt vom Einzelfall ab.

Rechtsgrundlagen

- **Zivilprozessordnung (ZPO) §§ 114 ff**
(https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_114.html)

Hinweise zur Zuständigkeit

Für die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe ist das Gericht zuständig, bei dem das Verfahren zu beantragen ist oder bereits läuft.